

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen von MK events, sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.
- 1.2 Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von MK events schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung von MK events gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Von diesen einheitlichen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Abweichung von dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2 Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1 Die Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenrahmen“, „Kostenschätzung“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote durch MK events sind unverbindlich. Die Tagespauschalen sind fix und gelten für 10 Stunden inkl. der gesetzlichen Pausen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch MK events oder den Kunden zustande.
- 2.3 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet MK events für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

3 Vergütung/Kosten

- 3.1 Maßgebend sind die in der Vereinbarung genannten Beträge. Hierbei handelt es sich um Erfahrungs- und Richtwerte. Die Abrechnung unserer Leistung erfolgt gegen Nachweis des tatsächlichen Zeitaufwands zu den angebotenen Tagespauschalen. Eine Überschreitung der in der Vereinbarung aufgeführten Gesamtsumme bis zu 10 % gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von MK events schriftlich veranschlagten um mehr als 10 Prozent übersteigen, wird MK events den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Darüber hinaus gehende Änderungen des Kostenumfanges bedingen eine Nachkalkulation.
- 3.2 MK events ist zu Zwecken der Projekt- /Auftragserfüllung und im Rahmen des kalkulierten Budgets berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leistungen und/oder Güter von Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden einzukaufen. Fremdleistungen beauftragt MK events dann im Namen und auf Rechnung des Kunden. Nach entsprechender Prüfung leitet MK events die Rechnung zur direkten Zahlung an den Kunden weiter. Für die Auswahl, Beauftragung, Supervision der Fremdleistungen etc. wird eine Handling-Fee in Höhe von 10 % der Gesamtsumme der Fremdkosten bestimmt.
- 3.3 MK events kann sicher ferner der Leistungen von freien Mitarbeitern oder Dritten bedienen, die sie im eigenen Namen beauftragt. Diese sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von MK events.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Fremdkosten, die über MK events abrechnet werden, können komplett oder teilweise als Vorauszahlung berechnet werden. Alle Leistungen von MK events, die nicht ausdrücklich durch die getroffene Preisvereinbarung abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.
- 4.2 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 4.3 Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann MK events dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von MK events verfügbar sein.
- 4.4 Sollte MK events einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar bzw. steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann MK events die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich vom Kunden verlangen, sobald von MK events hierüber eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.
- 4.5 Bei Stornierung der Buchung nach Auftragsbestätigung werden 50% der Angebotsleistungen als Stornogebühr berechnet. Geschieht die Stornierung durch den Kunden 1 Woche vor Leistungsbeginn, werden 75% der Angebotsleistungen als Stornogebühr fällig. Erfolgt die Stornierung nach Leistungsbeginn, werden 100% der angebotenen Leistungen als Stornogebühr fällig.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MK events schriftlich anerkannt sind. Gleiches gilt für eventuelle Zurückbehaltungsrechte des Kunden.
- 4.7 Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden (Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit) bekannt oder gerät er in Zahlungsverzug, hat MK events – unbeschadet der sonstigen Rechte – das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Kunden einzustellen, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

4.8 Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.

5 Gebühren bei Drittanbietern

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von MK events verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese MK events gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

5.2 Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

6 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten, Kundenpflichten

6.1 Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und MK events zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde sorgt dafür, dass MK events alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Daten, Materialien, Unterlagen und Zugangsberechtigungen unentgeltlich, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und MK events von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können.

6.2 MK events ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. MK events schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Besteller hat die Eignung des Aufbauorts für von MK events aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von MK events zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen.

6.3 MK events ist berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, MK events nach Kräften zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seiner Sphäre zu schaffen, insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen des Auftrags, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, gegeben sind. Die gilt auch für behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderliche Genehmigungen.

6.5 Auf Verlangen von MK events hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen; er hat ferner auf Anforderung von MK events die Freigabe von Konzepten, Künstler- und Musikauswahl, Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen zu erteilen.

6.6 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen MK events unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Nach Abschluss der Arbeiten und nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertrag wird MK events alle Unterlagen herausgeben, die der Kunde oder Dritte aus Anlass der Auftragsausführung übergeben haben. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen, etc. sofern der Kunde die Originale erhalten hat.

6.8 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat MK events an den ihr überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.

6.9 Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, unabhängig davon jedenfalls 3 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6.10 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von MK events angefertigt werden, verbleiben bei MK events. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. MK events schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Konzeptionsentwürfen, Ideensammlungen, Aufzeichnungen aus Brainstormings, Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

6.11 Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit MK events erteilen.

6.12 Kommt der Kunde notwendigen Mitwirkungspflichten nicht nach, haftet er MK events für den daraus entstehenden Schaden.

7 Lieferbedingungen

7.1 Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht in jedem Fall mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur auf den Kunden über.

- 7.2 Transportversicherungen werden von MK events nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Kunden vorgenommen. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden zum günstigsten Frachtsatz, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 8 Protokoll/Besprechungsbericht**
- 8.1 Sollte von einer Besprechung ein Protokoll/Besprechungsbericht angefertigt werden, so gilt dessen Inhalt für MK events als verbindliche Arbeitsgrundlage. Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm MK events benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstige Abstimmungsvorgänge zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen MK events vom Kunden rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.
- 9 Kündigung**
- 9.1 Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält MK events die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.
- 9.2 Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistung von MK events ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird MK events nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 10 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum**
- 10.1 Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen von MK events, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Kunden bei MK events, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.
- 10.2 Bei Veröffentlichungen wird MK events in üblicher Form als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von MK events vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/ Designern zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/Designern zu treffen.
- 10.3 Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Kunden über.
- 11 Gewährleistung und Terminbestimmungen**
- 11.1 Die Einhaltung von vereinbarten Terminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 11.2 Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Kunde in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.
- 11.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MK events, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen MK events resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.
- 11.4 Bei Nichteinhaltung von Terminen ist die Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf den einmaligen Ertrag von MK events, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt, begrenzt. Weiter gehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 11.5 Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Leistungserbringung.
- 11.6 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden auch für Gewährleistung nur in den Grenzen des Haftungsausschlusses nach Ziff. 12 zu.
- 11.7 Eine Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden, die durch die von MK events erbrachten Leistungen entstanden sind, besteht nur nach Maßgabe des Haftungsausschlusses nach Ziff. 12.
- 11.8 Die Haftung von MK events für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung von MK events nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.
- 12 Haftung**
- 12.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung, haftet MK events für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung von MK events wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag von MK events, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt.

- 12.2 Gewährleistungsansprüche seitens des Kunden gegen MK events verjähren innerhalb von einem Jahr, bei werkvertraglichen Leistungen läuft diese Frist ab Abnahme, bei dienstvertraglichen Leistungen ab ihrer Entstehung.
- 12.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von MK events auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MK events. Gegenüber Unternehmern haftet MK events bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 12.4 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Aufgabe von MK events. Mangels einer schriftlichen anders lautenden Vereinbarung haftet MK events deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren. Ist die Übernahme der Haftung durch MK events vereinbart, richtet sich die Haftung MK events nach Ziffer 12.1-3.
- 12.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern MK events keine Arglist vorzuwerfen ist.
- 12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.7 Wird MK events von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u.ä. in Anspruch genommen, stellt der Kunde MK events von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung von MK events beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.
- 12.8 Jegliche Haftung von MK events für Ansprüche, die auf Grund der Veranstaltung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Insbesondere haftet MK events nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 12.9 Der Kunde stellt MK events von Ansprüchen Dritter und sich selbst frei, wenn MK events auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch MK events beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet MK events für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.
- 12.10 Für Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von MK events, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet MK events begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung. Die gilt ebenso für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichtverletzung beruhen.
- 13 Leistungen Dritter**
- 13.1 Es ist MK events gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Diese Subunternehmer sind nicht vertretungsbefugt.
- 13.2 MK events verpflichtet sich darüber hinaus, die Auswahl und Koordination Dritter gewissenhaft nach wirtschaftlichen und kreativen Gesichtspunkten durchzuführen. Dies gilt nicht, sobald sich der Kunde für einen Drittanbieter entscheidet.
- 13.3 Bei umfangreichen Leistungen von Drittanbietern, die nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind, ist MK events nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Buchung erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Termins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet MK events nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen MK events entsteht dadurch nicht.
- 14 Konkurrenzausschluss**
- 14.1 MK events akzeptiert grundsätzlich keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und wird ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Kunden tätig zu werden.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsdurchführung von MK events selbst beauftragte Mitarbeiter oder Dritte während des Auftrages ohne Mitwirkung von MK events weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.
- 15 Zusätzliche Mietbedingungen**
- 15.1 MK events ist berechtigt, vor Überlassung der Mietsache eine Barkaution in Höhe von 30% des sich aus dem Mietvertrag ergebenden voraussichtlichen Mietzinses vom Mieter zu verlangen, die Zug-um-Zug gegen Überlassung der Mietsache auszuhändigen ist. Die Barkaution ist von MK events nicht zu verzinsen. Die Barkaution ist von MK events nicht getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.
- 15.2 Der Mieter darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MK events Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von MK events der Mietvertrag nicht.

- 15.3 Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann MK events für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Das Recht von MK events, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Während der Dauer der Vorenthaltung ist der Mieter auch ohne Verschulden für den Schaden gegenüber MK events verantwortlich, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann. Der Mieter hat an MK events Entschädigung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Tag der Vorenthaltung 20% des Tagesmietpreises. Der Tagesmietpreis ist ggf. rechnerisch zu ermitteln. Die Vertragsstrafe wird auf die Entschädigung nicht angerechnet. Eine Zurückbehaltungspflicht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.
- 15.4 Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von MK events in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten. Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter unverzüglich MK events hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) sowie von Betriebsfunkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt.
- 15.5 Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, bei Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. MK events muss sich einen Abzug neu für alt nicht auf seinen Anspruch anrechnen lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt MK events vorbehalten.
- 15.6 MK events leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird oder individualvertraglich Garantiebestimmungen vereinbart worden sind. Die verschuldensunabhängige Haftung von MK events für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. MK events haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn MK events den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass MK events diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte bzw. dass MK events dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach Punkt 12 (Haftung) dieses Vertrages.
- 16 Vertraulichkeit**
MK events ist verpflichtet, alle Kenntnisse einschließlich aller Unterlagen und Daten die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunde erhält, vertraulich zu behandeln vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Ausgenommen von dem Geheimhaltungsschutz sind solche Informationen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie der Beauftragten von dem Kunden bekanntgemacht worden sind, bereits publiziert oder für die Beauftragte rechtmäßig in sonstiger Weise frei verfügbar waren.
- 17 Sonstiges**
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Erfurt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Erfurt, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist. MK events hat jedoch das Recht, den Kunden auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 18 Schlussbestimmungen**
- 18.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 19 Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich und rechtlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.